

G e s e t z

vom, mit dem das Flurverfassungs-Landesgesetz zur Anpassung an das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Flurverfassungs-Landesgesetz, LGBI. Nr. 40/1970, in der Fassung der Gesetze LGBI. Nr. 55/1979 und LGBI. Nr. 1/1990, wird wie folgt geändert:

§ 52 Abs. 1 lautet:

"(1) Als Obmann oder als Mitglied des Verwaltungsausschusses ist nur wählbar, wer keine gerichtlichen Verurteilungen aufweist, die einen Wahlausschließungsgrund im Sinne des § 18 Gemeindewahlordnung 1992, LGBI. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, darstellen würden. Die durchgeführte Wahl ist der Agrarbehörde anzuzeigen."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

Vorblatt

Problem: Die auf die Staatsbürgerschaft abstellende Bestimmung über die Wahl des Obmannes und der Mitglieder des Verwaltungsausschusses einer Agrargemeinschaft im Flurverfassungs-Landesgesetz entspricht nicht dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Ziel: Gleichstellung von Staatsbürgern aus EWR-Mitgliedsstaaten mit österreichischen Staatsbürgern.

Inhalt: Dadurch, daß in § 52 Abs. 1 Flurverfassungs-Landesgesetz die auf Staatsbürgerschaft und Wohnsitz im Burgenland beruhenden Kriterien des passiven Wahlrechtes fallen gelassen wurden, ist die Diskriminierung beseitigt.

Alternativen: keine

Kosten: keine

Erläuterungen

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens über den EWR haben unter anderem alle burgenländischen landesrechtlichen Vorschriften zur Umsetzung des maßgeblichen EG-Acquis in Kraft zu treten.

Gemäß Artikel 4 des EWR-Abkommens ist im Anwendungsbereich des Abkommens unbeschadet besonderer Bestimmungen jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

Die nicht auf das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz zurückzuführende Bestimmung des § 52 Abs. 1 ordnet an, daß als Obmann oder als Mitglied des Verwaltungsausschusses einer Agrargemeinschaft nur gewählt werden kann, wer zum Gemeinderat einer burgenländischen Gemeinde wählbar ist.

Diese auch nichtburgenländische österreichische Staatsbürger diskriminierende Bestimmung kann nicht aufrecht erhalten werden, zumal ein "Burgenländervorbehalt" für die vornehmlich mit der Vermögensverwaltung der Agrargemeinschaft betrauten Organe nicht gerechtfertigt ist.

Im Entwurf sind daher die auf Staatsbürgerschaft und Wohnsitz beruhenden Kriterien des passiven Wahlrechtes fallen gelassen worden, aufrecht bleiben aber Wahlausschließungsgründe, wie sie die Burgenländische Gemeindewahlordnung unter Verweisung auf die Landtagswahlordnung vorsieht.